

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Ilfov — Rumänien) — SR/EW

(Rechtssache C-196/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke – Verordnung [EG] Nr. 1393/2007 – Art. 5 – Übersetzung des Schriftstücks – Übernahme der Übersetzungskosten durch den Antragsteller – Begriff des Antragstellers – Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an Streithelfer auf Veranlassung des angerufenen Gerichts)

(2022/C 284/10)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Ilfov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SR

Beklagter: EW

Beteiligte: FB, CX, IK

Tenor

Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates ist dahin auszulegen, dass ein Gericht, wenn es die Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke an Dritte anordnet, die beantragen, in dem Verfahren als Streithelfer zugelassen zu werden, nicht als der „Antragsteller“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juni 2022 — EM/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-299/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Europäisches Parlament – Zeitbediensteter bei einer Fraktion – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 7 – Versetzung – Art. 12 und Art. 12a Abs. 3 – Begriff „Mobbing“ – Keine Zuweisung von Aufgaben – Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union – Antrag auf Beistand – Schaden – Schadensersatz)

(2022/C 284/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: EM (vertreten durch M. Casado García-Hirschfeld, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch D. Boytha, L. Darie und C. González Argüelles als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 3. März 2021, EM/Parlament (T-599/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:111), wird insoweit aufgehoben, als das Gericht die Klageanträge auf Schadensersatz zurückgewiesen hat, soweit sie auf Ersatz des Schadens gerichtet waren, der dem Rechtsmittelführer dadurch entstanden ist, dass ihm im Zeitraum vom 8. Dezember 2016 bis zum 1. Juni 2018, dem Zeitpunkt seines Eintritts in der Ruhestand, keine Aufgaben zugewiesen wurden.

2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an EM Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro zu zahlen.
4. Das Europäische Parlament trägt neben seinen eigenen im Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug in der Rechtssache T-599/19 und dem Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten die Hälfte der EM im Zusammenhang mit diesen Verfahren entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 431 vom 25. 10.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 12. Januar 2022 — TL, WE/Getin Noble Bank S.A.

(Rechtssache C-28/22)

(2022/C 284/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TL, WE

Beklagte: Getin Noble Bank S.A.

Vorlagefragen

1. Ist eine Auslegung des nationalen Rechts mit Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (¹) vereinbar, wonach, wenn ein Vertrag nach der Entfernung unzulässiger Klauseln nicht fortbestehen kann, der Beginn der Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche des Gewerbetreibenden vom Eintritt eines der folgenden Ereignisse abhängt:
 - a) der Geltendmachung von Ansprüchen oder der Erhebung von Einreden durch den Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden, die auf die Unwirksamkeit der Vertragsklauseln gestützt werden, oder der von Amts wegen erfolgten Erteilung eines gerichtlichen Hinweises über die Möglichkeit der Feststellung der Unwirksamkeit der Klauseln oder
 - b) der Abgabe einer Erklärung des Verbrauchers, dass er umfassend darüber belehrt wurde, welche Folgen (rechtlichen Konsequenzen) sich ergeben, wenn der Vertrag nicht fortbestehen kann, und zwar auch über mögliche Herausgabeansprüche des Gewerbetreibenden und deren Umfang, oder
 - c) einer gerichtlichen Überprüfung, ob der Verbraucher Kenntnis davon hat (sich bewusst ist), welche Folgen (rechtlichen Konsequenzen) sich ergeben, wenn der Vertrag nicht fortbestehen kann, oder einer gerichtlichen Belehrung hierüber oder
 - d) eines rechtskräftigen Gerichtsurteils in einem streitigen Verfahren zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden?
2. Ist eine Auslegung des nationalen Rechts mit Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar, wonach, wenn ein Vertrag nach der Entfernung unzulässiger Klauseln nicht fortbestehen kann, der Gewerbetreibende, gegen den der Verbraucher Ansprüche wegen der Unwirksamkeit der unzulässigen Klauseln geltend macht, nicht verpflichtet ist, selbst zu überprüfen, ob dem Verbraucher bewusst ist, welche Folgen sich ergeben, wenn die unzulässigen Klauseln aus dem Vertrag entfernt werden oder der Vertrag nicht fortbestehen kann?